



Datum: 21.11.2013

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Werksausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Finanzabteilung/Steuerabteilung	Sachbearb.: Frau Albers
-----------	---	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

**TOP: Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen
- Neue Verordnung in NRW (SüwVO Abw NRW 2013 am 09.11.2013 in Kraft getreten)**

Produktgruppe: 02.03 Abwasserbehandlung

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und schlägt der Stadtvertretung vor, den beigefügten Entwurf der Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Schmallenberg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet Latroptal zu beschließen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im März 2013 hat der Landtag NRW das geänderte Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) verabschiedet. Darin wurde der § 61 a LWG NRW, der bisher die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen regelte, gestrichen. Neu eingefügt wurde ersatzweise der § 61 Abs. 2 LWG NRW, indem das Umweltministerium ermächtigt wird, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen regelt.

Eine auf v. g. Gesetzesgrundlage basierende Rechtsverordnung (SüwVO Abw NRW 2013) wurde am 17.10.2013 vom Landtag NRW beschlossen und ist am 09.11.2013 in Kraft getreten. In den §§ 7 bis 11 SüwVO Abw NRW 2013 werden sämtliche Vorgaben für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt.

Die wesentlichen Änderungen bzw. Neuerungen der Verordnung im Bezug auf die Prüfpflicht privater Abwasserleitungen werden im Folgenden erläutert:

Die Verordnung sieht vor, dass private Abwasserleitungen vom Grundstückseigentümer **nach deren Errichtung** oder **nach wesentlicher Änderung unverzüglich** von Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen sind.

Die Prüfpflicht für **bestehende Abwasserleitungen** ist wie folgt geregelt:

a) Prüfpflicht für Private Abwasserleitungen **außerhalb von Wasserschutzgebieten**

Eine generelle Frist zur Prüfung privater Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten wird landesrechtlich nicht mehr vorgegeben. Die bisherige Frist des § 61 a LWG wurde aufgehoben.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind nur noch solche bestehenden Schmutzwasserleitungen zu prüfen, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses Abwasser Anforderungen in den Anhängen 2 bis 57 der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind (z.B. Schmutzwasser aus Zahnbehandlungen, Chemische Reinigungen, Wäschereien). Im Stadtgebiet Schmallenberg wird dies nur eine geringe Anzahl an Grundstückseigentümern betreffen.

b) Prüfpflicht für Private Abwasserleitungen **in Wasserschutzgebieten**

Durch die SÜwVO Abw NRW 2013 werden folgende Prüffristen für Wasserschutzgebiete geregelt:

- a) In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, **bis zum 31.12.2015** durchzuführen.
- b) Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind **bis zum 31.12.2020** zu prüfen.

Im Stadtgebiet Schmallenberg besteht daher weiterhin eine Prüffrist der bestehenden privaten Abwasserleitungen für alle Grundstückseigentümer im Wasserschutzgebiet Latroptal. Auf Grundlage der Regelungen des alten § 61a LWG hatte die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 25.10.2010 eine Satzung beschlossen, die die Prüffrist für alle privaten Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet Latroptal auf den 30.06.2015 festsetzt.

§ 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG regelt für Satzungen, die nach diesem alten Recht erlassen wurden übergangsweise, dass auf o.g. Grundlage beschlossene Satzungen fortbestehen können bzw. geduldet werden. Diese Regelung trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass in einigen Gemeinden die Umsetzung von Satzungsregelungen bereits begonnen hat und so fortgeführt werden kann. Die Übergangsvorschrift stellt eine Ausnahme da, um dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art 3 GG nachzukommen. Soll eine solche Satzung fortbestehen ist es erforderlich diese Satzung von der Stadtvertretung nochmals bestätigen zu lassen, damit deutlich wird, dass diese weiterhin gelten soll und die Gemeinde von der Übergangsregelung des § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG Gebrauch machen möchte.

Da der Stadt Schmallenberg bislang keine Nachweise über im Wasserschutzgebiet Latroptal von Hauseigentümern durchgeführte Funktionsprüfungen der privaten Abwasserleitungen vorliegen, ist die Aufrechterhaltung der städtischen Satzung aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich bzw. nicht gerechtfertigt und sollte mittels Aufhebungssatzung aufgehoben werden (Anlage 1). Die Grundstückseigentümer haben sodann die landesrechtlichen Prüffristen einzuhalten.

Der Gemeinde obliegt, wie bisher auch, eine Unterrichts- und Beratungspflicht gegenüber den Grundstückseigentümern (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW). Dieser ist und wird die Stadt Schmallenberg selbstverständlich nachkommen.